

Wartungsvertrag für Rauchwarnmelder



Zwischen

Jörg Krauskopf Sicherheitstechnik

-nachfolgend „JKS“ genannt-

Und

Musterfirma/ Musterperson

-Nachfolgend Auftraggeber genannt-

Wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. **Wartungsgegenstand,**

Der Auftraggeber überträgt JKS für das **Musterobjekt**

Die Wartung der nachfolgenden Rauchwarnmelder nach DIN 14676

XXX Stück

2. **Vertragsgrundlage**

Der Wartungsauftrag wird auf Grundlage der VOB/B geschlossen.

3. **Leistungsumfang**

Der Wartungsvertrag umfasst:

- 3.1 Die An- und Abfahrt zu oben genanntem Objekt sowie die Funktions- und Sichtkontrolle der genannten Rauchwarnmelder (von innen ausgeführt) und eine Unterweisung des Bedienpersonales im Rahmen des Serviceeinsatzes.
- 3.2 Falls erforderlich und gewünscht werden die Batterien ausgetauscht und separat berechnet zu marktüblichen Preisen des stationären Handels. Bei der ersten Wartung werden alle Batterien getauscht um einen gleichen Wartungsstand zu erzielen
- 3.3 Die Durchführung der jährlichen Wartung erfolgt gemäß JKS Wartungs-Checkliste, Anlage 1. Die Dokumentation erfolgt nicht zwingend für jeden Rauchwarnmelder einzeln, sondern kann in verkürzter Form erfolgen.

4. **Bauseitige Leistungen**

Zur Erfüllung des Wartungsvertrages werden während der Dauer der gesamten Servicearbeiten folgende Leistungen bauseitig vorausgesetzt:

- 4.1 Freier Zugang und Zutrittsberechtigung zu Stockwerk, Raum und Rauchwarnmelder für die gesamte Dauer der Wartungsarbeiten.
- 4.2 Bei Abschluss des Wartungsvertrages müssen die notwendigen Arbeitsgerüste vom Betreiber bestimmt und angegeben werden. Zur Durchführung notwendige und der baulichen Situation angepasste Arbeitsgerüste sind entsprechend den Anweisungen von JKS kostenlos zu stellen und vorzuhalten.

- 4.3 Aufwendungen (z.B. in Form von Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten), die durch die Nichteinhaltung der unter 4.1 und 4.2 genannten Maßnahmen erforderlich waren oder zur Herbeiführung des Montagezugangs erforderlich wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.4 Sollten die Wartungsarbeiten beim Erscheinen der Servicetechniker trotz voriger Terminvereinbarung kundenseitig abgelehnt werden, so trägt der Auftraggeber die angefallenen Reise- und Fahrtkosten.
- 4.5 Die Beseitigung von Verschmutzungen (z.B. Fingerabdrücke auf Glas), welche im Rahmen der Servicearbeiten anfallen, ist nicht vom Wartungsvertrag umfasst.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistung der Wartungsarbeiten bestimmt sich nach der VOB/B.
- 5.2 Die Beseitigung von Mängeln, die nicht im Rahmen der Gewährleistung durch JKS zu vertreten sind, erfolgen nicht im Rahmen dieses Wartungsvertrages. Hierfür ist die Erteilung eines separaten Auftrages erforderlich.
- 5.3 Sollten die Rauchwarnmelder nicht von JKS montiert worden sein, aber bei der Prüfung im Rahmen des Serviceeinsatzes Montagefehler erkennbar werden, wird JKS den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Hierdurch wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt sich im Rahmen einer bestehenden Gewährleistung hinsichtlich dieser Mangelbeseitigung an seinen Werksunternehmer zu wenden oder die Mangelbeseitigung gesondert zu beauftragen. Die Behebung von Montagefehlern im Rahmen des Wartungsvertrages ist ausgeschlossen.

6. Information des Auftraggebers

JKS verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach erfolgten Wartungsarbeiten über außergewöhnliche Erscheinungen (z.B. Bedienfehler, mutwillige Beschädigung,) formlos Bericht zu erstatten. Falls Reparaturmaßnahmen durch Falschbedienung, mutwillige, werden diese detailliert beschrieben und auf Wunsch eine Kostenschätzung vorgenommen.
Für die Ausführung ist die Erteilung eines separaten Auftrages erforderlich.

7. Durchführung von Wartungsarbeiten

Der Serviceeinsatz erfolgt einmal jährlich im Abstand von ungefähr 12 Monaten. Der Zeitpunkt der Servicedienstbesuche bleibt JKS vorbehalten. Die genauen Termine werden zwischen JKS und dem Auftraggeber vereinbart.
Der Serviceeinsatz erfolgt ausschließlich innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag – Freitag 8:00-17:00 Uhr, jedoch nicht an Feiertagen).

8. Bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers

Die vertragsgemäße Durchführung der Der Wartungsarbeiten gemäß Punkt 1 ist seitens des Auftraggebers durch eine hierzu ermächtigte Person zu bestätigen Ger Betreiber benennt hierfür

Herrn/Frau

Soweit der Betreiber jemand anderen ermächtigen möchte, ist dies unverzüglich JKS schriftlich mitzuteilen.

9. Preis

Der Preis des Wartungsvertrages beträgt ausschließlich MwSt. jährlich

XXX Euro

Die Rechnungsstellung erfolgt nach durchgeführter Servicedienstleistung zuzüglich deutscher Mehrwertsteuer (derzeit 19 %), da es sich hierbei nicht um eine Bauleistung im Sinne des § 13b UStG handelt.

Der Preisgestaltung nach Ziffer 9 liegen die am Tag der Vertragsangebote durch den Auftraggeber geltenden Lohnkosten zugrunde.

Ändert sich der Facharbeitertarifecklohn nach erfolgtem Angebot des gegenwärtigen Vertrages, so ist der Preis für die Servicedienstleistung entsprechend der Änderung dieser Grundgröße zu ändern.

Sollten während der Laufzeit des Servicevertrages, aus nicht von JKS zu vertretenden Gründen, weniger als 10 % der Melderanzahl aus dem Servicevertrag entfallen wird der vereinbarte Preis hierdurch nicht beeinflusst. Bei Abweichungen größer als 10 % können die Parteien einvernehmlich eine entsprechende Preisanpassung vereinbaren.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungs-/ Eigentümerwechsel, Demontage der Rauchwarnmelder) bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer ist mindestens sechs Wochen vor dem nächsten, vereinbarten Einsatztermin darüber zu informieren. Bei Beendigung des Servicevertrages können nicht abgerufene Serviceleistungen nicht mehr beansprucht werden. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Servicevertrages.

Die erste Wartung erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsunterzeichnung. Abhängig von der Weiterführung des Vertrages werden die Einsatzintervalle für weitere Jahre wie folgt definiert: Zweiter Serviceeinsatz innerhalb von 13 bis 24 Monaten. Dritter Serviceeinsatz innerhalb von 25 bis 36 Monaten usw.

10. Sonstiges

Alle mündlichen Abreden, die dieses Vertragsverhältnis abändern oder ergänzen, bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Bonn. Mit Unterschrift dieses Wartungsvertrages akzeptiert der Vertragspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JKS. Diese sind dem Vertrag als Anlage beigefügt und online abrufbar unter www.krauskopf-sicherheitstechnik.de.

Dieser Vertrag wurde 2-fach ausgefertigt und zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Ein Exemplar des Vertrages ist für den Auftraggeber, eines für JKS bestimmt.

Anlage zum Vertrag:
Anlage 1 – Wartungs-Checkliste

Wachtberg, den

.....
(Unterschrift Auftraggeber)

.....
(Krauskopf Sicherheitstechnik)